

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung
Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
RP Freiburg	13.09.2021	<p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Grundwasser: Auf die Lage des Standorts bei Eggingen innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Kehr der Gemeinde Erbach (WSG. Nr.: 425 206) wird hingewiesen. Weitere Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. LGRB Az. 2511 // 17-08209 vom 18.09.17 Seite 3. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Regionalverband Donau-Iller	07.09.2021	35.1: Ulm: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik):	

		<p>Der Regionalplan wird derzeit fortgeschrieben. Danach liegt die plangegegenständliche Fläche innerhalb des Regionalen Grünzugs "Blautal-Ulm" (PS B II 1 Z (4) des Regionalplanentwurfs). In Kap. B II 1 wird als eine der wesentlichen Funktionen der Regionalen Grünzüge die Gewährleistung der siedlungsklimatischen Funktionen genannt. Im vorgesehenen Bereich sehen wir ggf. diese siedlungsklimatische Funktion betroffen. Gemäß Begründung zu PS B II 1 des Regionalplanentwurfs sind "Räume mit verdichteter städtischer Prägung [...] einer erhöhten Wärmebelastung und der Gefahr von schlechten Durchlüftungsverhältnissen ausgesetzt". Das Örlinger Tal besitzt eine wichtige Funktion für die Versorgung der Innenstadt von Ulm mit Frisch- und Kaltluft. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Belang "siedlungsklimatische Funktion" sollte daher im Rahmen des Umweltberichts erfolgen.</p> <p>35.2: Erbach: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik): Die plangegegenständliche Fläche liegt außerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen des rechtskräftigen Regionalplanes. Die Fläche überschneidet sich gemäß PS B 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs allerdings mit einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten soll zukünftig dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts gegenüber konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung und da vom Nachbarschaftsverband eine AGRI-Photovoltaik-Anlage angedacht ist, bestehen keine Einwände gegenüber der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Generell wird angeregt, großflächige Freiflächen-PV-Vorhaben zum Anlass zu nehmen, für den jeweiligen Planungsraum möglichst flächendeckende Standortkonzeptionen zur Photovoltaiknutzung zu erarbeiten. Damit erhält der Plangeber zusätzliche planerische wie auch rechtliche Sicherheit in der Bauleitplanung. Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Regionalplanung weder Einwände noch Anregungen.</p>	
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	21.09.2021	Forst	

		<p>In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ist der Waldabstand von 30 Metern einzuhalten, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen, sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Zusätzlich sind die Auswirkungen des Laubfalls auf die Module angrenzender Waldbestände zu berücksichtigen. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Photovoltaikanlage verändert werden (Schattenwurf). Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p> <p>Sollte der Grenzabstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstlicher Sicht nur realisiert werden, wenn eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzers mit unterzeichneter Grunddienstbarkeit und eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt. In der Haftungsverzichtserklärung sollte geregelt werden, dass der Mehraufwand bei der Holzernte (z. B. durch das Anseilen von Bäumen) vom Vorhabenträger übernommen wird.</p> <p>Weiterhin ist ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung betroffen. Die Kommune hat bei Ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds inklusive des General Wildwegeplan nach § 22 Abs. 2 NatschG zu berücksichtigen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht schränkt das geplante Vorhaben den Wildtierkorridor in seiner Funktion deutlich ein, da das Übergangsbiotop zwischen Wald und Feld durch die Umzäunung unbrauchbar wird.</p> <p>In den Antragsunterlagen findet sich kein Hinweis auf eine Berücksichtigung des General Wildwegeplans. Eine abschließende Stellungnahme ist aus diesem Grund noch nicht möglich. Bitte legen Sie die Unterlagen nach der Vervollständigung zur erneuten Durchsicht und Stellungnahme vor.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Bislang liegen der notwendige Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht vor. Daher ist keine abschließende Stellungnahme möglich.</p> <p>Auch die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten kann nicht beurteilt werden. Derartige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben – und nicht für</p>	
--	--	---	--

		<p>den einzelnen Bauleitplan – erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen.</p> <p>Die notwendigen Gutachten/Berichte sind vorzulegen. Der Untersuchungsumfang für die saP ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Auch die Betroffenheit des Wildtierkorridors muss behandelt werden.</p> <p>Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/ zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 35. Änderung werden Sonderbauflächen für Photovoltaik in Ulm, Örlinger Tal (35.1) und Erbach (35.2) ausgewiesen. Aufgrund des derzeitigen laufenden Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Solarpark Erbach“ wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes in Erbach erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Kreisentwicklung spricht nichts dagegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird damit ein Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zum Erreichen der Klimaschutzziele geleistet.</p> <p>Landwirtschaft</p>	
--	--	--	--

		<p>35.1 Ulm: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik): Durch die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung eine Ackerfläche von ca. 3,6 ha entzogen. Die Fläche ist nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Grenzflur zugeordnet. Flächen mit dieser unterdurchschnittlichen Bedeutung für die Landwirtschaft, kommen nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) für eine Umnutzung in Betracht. Auf dem Grundstück (FlstNr. 1170) wurde eine Feldhecke angelegt. Zwischen der Feldhecke und dem Plangebiet entsteht eine relativ kleine Ackerfläche von ca. einem Hektar.</p> <p>35.2 Erbach: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik): Durch den Vorschlag eine AGRI-Photovoltaik-Anlage zu errichten, wird der landwirtschaftlichen Nutzung die Fläche von ca. 22,4 ha nicht vollständig entzogen. Die AGRI-Photovoltaik-Anlage wird dabei als ein Verfahren „zur gleichzeitigen Nutzung der Fläche für eine landwirtschaftliche ackerbauliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion“ definiert. Die Fläche ist jedoch nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Flächen mit dieser hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, sind nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zu erhalten. Zudem ist der landwirtschaftliche Flächenverlust im Raum Erbach durch größere Vorhaben wie Kiesabbau (ca. 18 ha), Freiflächenphotovoltaik (ca. 15 ha) und der Querspange Erbach (ca. 36 ha) hoch. Auch die natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz führten zu Einschränkungen bei der Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten. Um die Belange der Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen wird empfohlen, die geplante Sonderbaufläche „AGRI-Photovoltaik-Anlage“ zu nennen und die Flächenanteile für die ackerbauliche Pflanzenproduktion festzulegen (siehe Anlage Punkt 5.2.3 DIN SPEC 91434). Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung ist im Solarpark zu ermöglichen. Nach den Empfehlungen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Ener-</p>	
--	--	---	--

		<p>giewende, 2020) „sollte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Nahrungsmittelproduktion unter Agri-PV-Anlagen verpflichtend festgelegt werden, um eine einseitige Optimierung der Stromerzeugung und eine „Pseudolandwirtschaft“ unter den PV-Modulen zu unterbinden“.</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Kehr“ der Stadt Erbach. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 19. März 1990 sind einzuhalten.</p>	
Deutsche Bahn AG	12.08.2021	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit Beeinflussungen von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der</p>	

		<p>DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB AG bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von Seiten der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß §1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten es uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	
<p>RP Tübingen</p>	<p>16.09.2021</p>	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Änderung 35.1 in Ulm: geplante Sonderbaufläche (PV-Anlage): Geplant ist eine Sonderbaufläche für eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage mit einer Größe von ca. 3,6 ha. Das Plangebiet im Örlinger Tal liegt im Regionalen Grünzug „Blautal-Ulm“, so definiert im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (PS B II 1 Z (4)).</p> <p>Es handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen ist. Laut der Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 07.09.2021 ist hierbei insbesondere die „siedlungsklimatische Funktion“ des Regionalen Grünzugs zu berücksichtigen, da dem Örlinger Tal eine wichtige Funktion zur Versorgung der Innenstadt von Ulm mit Frisch- und Kaltluft zukommt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang ist im weiteren Verfahren notwendig.</p> <p>Änderung 35.2 in Erbach: geplante Sonderbaufläche (PV-Anlage): Die hier geplante Sonderbaufläche für eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage hat eine Größe von ca. 22 ha. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Entwurf der Regionalplanfortschreibung. Geplant ist eine AGRI-PV-Anlage, d.h. eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist weiterhin möglich. Damit könnte dem Belang Landwirtschaft</p>	

	<p>ausreichend Rechnung getragen werden (siehe Punkt 2 – Belange der Landwirtschaft).</p> <p>Die geplante PV-Anlage schließt an eine bestehende PV-Anlage (ca. 11 ha) an.</p> <p>Die Fläche ist von Wald umschlossen, d.h. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist trotz der Anlagenhöhe minimiert.</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen aus der Sicht der Raumordnung vorgetragen.</p> <p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächen-Solaranlagen auf insgesamt mehr als 25 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen, und in einer ggfs. erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Fläche 35.1 im Örlinger Tal bei Ulm umfasst ca. 3,6 ha, welche in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Grenzflur (bedingt landbauwürdig) dargestellt ist. Entsprechende Flächen sind für den ökonomischen Landbau nur von untergeordneter Bedeutung, und kommen nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) für einen landwirtschaftsschonenden Ausbau der Solarnutzung grundsätzlich in Betracht. Somit bestehen gegenüber der vorgelegten Planung bezüglich der Fläche 35.1 als Sonderbaufläche Photovoltaik-anlage aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Fläche 35.2 nördlich von Erbach umfasst Ackerflächen von ca. 22 ha, welche in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I eingestuft, und in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt wird. Entsprechend sind diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. (herkömmlichen) Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten. Laut Begründung zum Flächennutzungsplan soll die Fläche 35.2 mit einer Agri-PV-Anlage entwickelt werden, um landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Die Entwicklung einer Agri-PV-Anlage würde tatsächlich landwirtschaftliche</p>	
--	--	--

		<p>Belange berücksichtigen, wenn sie nach der technischen Regel (DIN SEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen- Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) folgende Kriterien erfüllt:</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung muss parallel zur Solarnutzung möglich sein, die maschinelle Bearbeitbarkeit der Fläche muss weiterhin gegeben sein, eine Umwandlung der Ackerfläche in Grünlandfläche muss ausgeschlossen werden, und die nicht landwirtschaftliche nutzbare Fläche (durch Aufständigung der Module) darf je nach Kategorie nicht mehr als 10 – 15% der Fläche betragen.</p> <p>Grundsätzlich kommen auf Ackerflächen hierfür hoch aufgeständerte Anlagen, unter denen eine Ackernutzung weiterhin möglich ist, sowie senkrecht stehende bifaziale Module, zwischen denen eine Ackernutzung entsprechend der üblichen Arbeitsbreiten möglich ist, in Betracht.</p> <p>Zur Klarstellung der Planung sowie zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist die Sonderbaufläche als Agri-Photovoltaikanlage auszuweisen. Nur wenn die Ausweisung die Entwicklung einer konventionellen Photovoltaik-Anlage ausschließt, welche regelmäßig keine landwirtschaftliche Nutzung, sondern allenfalls eine Grünland-Pflege (z.B. durch Schafbeweidung) zulassen, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da nur mit einer AGri-PV-Anlage der Widerspruch zur Regionalplanung aufgelöst werden kann.</p> <p>Belange des Naturschutzes Laut Begründung wird der Umweltbericht zu den Teilbereichen 35.1 und 35.2 bis zur Offenlage erstellt. Derzeit kann mangels vorliegender Unterlagen nicht beurteilt werden ob und inwiefern Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen sind. Wir bitten um erneute Beteiligung, sobald die Unterlagen vorhanden sind.</p> <p>Belange des Klimaschutzes (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um</p>	
--	--	---	--

		<p>mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none">– Private Haushalte -57 Prozent,– Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,– Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),– Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,– Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,– Stromerzeugung -31 Prozent,– Landwirtschaft -42 Prozent und– Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner</p>	
--	--	---	--

		<p>Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der</p>	
--	--	---	--

		<p>Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p>	
--	--	--	--

		Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
Stadt Ulm, SUB V	10.09.2021	<p>35.1 Ulm: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik): Bodenschutz: Nach den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen verhindert werden, besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen sollen möglichst geschont werden.</p> <p>Für die betroffene Fläche des Flurstücks 1170 wurden in der Bodenschätzung Bodenzahlen von >60 festgestellt. Bei Bodenzahlen >60 handelt es sich um besonders fruchtbare Böden. Durch die Nutzung der Ackerfläche für eine Freiflächenanlage ist nicht zwangsweise eine Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten, aber aufgrund der besonderen Güte der Ackerflächen ist es anzustreben, diese in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Eine Freiflächenanlage an der geplanten Stelle ist daher abzulehnen.</p> <p>Da im Stadtkreis Ulm allgemein ein großer Flächendruck auf die Landwirtschaft besteht, muss es das Ziel sein Ackerflächen weiter landwirtschaftlich zu nutzen, insbesondere dann, wenn es sich um hochwertige Flächen handelt. Bei geringer wertigen Ackerflächen ist aus Bodenschutzsicht, und vorausgesetzt die Anforderungen anderer Umweltbelange werden erfüllt, eine Doppelnutzung in Form von Agri-Photovoltaik begrüßenswert.</p> <p>Bei Projekten die den oben genannten Anforderungen entsprechen, ist bei einer Umweltprüfung das Schutzgut Boden gesondert zu betrachten und zu bewerten. Hinweise zum Schutz des Bodens vor allem bei den Baumaßnahmen sind auszuformulieren, die den Boden betreffenden Bewertungen sind von einer ausgewiesenen Fachperson durchzuführen. Der Erhalt des Bodens in der vorliegenden Funktion muss oberstes Ziel sein.</p> <p>Bei der Umsetzung von Freiflächensolaranlagen sind die Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt,</p>	

		<p>Klima, Energiewirtschaft vom 16.02.2018 und der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen von 2019 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes nach BBodSchG zu beachten.</p> <p>Naturschutz Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die auch anderweitig z.B. als Acker genutzt werden können aus umweltschutzfachlicher Sicht abzulehnen.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind im Sinne des Klimaschutzes sinnvoll und notwendig, aber sollten vorrangig auf Flächen installiert werden, die bisher nicht genutzt werden, wie Dächer oder andere Gebäudeoberflächen. Sicherlich ist hier noch sehr viel ungenutztes Potential vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet im oberen Örlinger Tal ist derzeit eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die im Norden und Westen von einem Hecken-system umrandet ist. Dieses Heckensystem besteht nach der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (Biotopnummer 175254219048) aus nach dem NatSchG geschützten Feldhecken und Feldgehölzen, die als wichtige Vernetzungs- und Rückzugsfunktion für diverse Tierarten in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft dienen. Diese Strukturen gilt es dringend zu erhalten sowie die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass keine Störungen gemäß BNatSchG §44 (1) 2 (Störungsverbot) zu erwarten sind. Die Biotope könnten gleichzeitig als Sichtschutz für diese technische Anlage in der Landschaft dienen können.</p> <p>Zudem befindet sich das Plangebiet in einer Fläche mit hohem Potential für Feldlerchenvorkommen. Das Vorkommen dieser Art sowie ggf. weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten gilt es in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten besonders zu untersuchen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Sinnvoll wäre es auch, die Module so zu platzieren, dass eine Schafbeweidung der Flächen, auch unter den Modulen möglich ist. Das würde sowohl Pflegekosten sparen als auch dem Naturschutz zu Gute kommen. Wenn die Module etwas weiter gestellt werden, könnten bei der Ansaat der Fläche mit artenreichem Saatgut Flächen geschaffen werden, die Lebensraum für Insekten bieten. Bei einer derartigen Ausgestaltung würde es sich auch anbieten, Vogelnisthilfen auf der Fläche anzubieten, denn wenn ausreichend Futter (Sämereien der artenreichen Wiese und Insekten) vorhanden ist, werden sich auch Vögel ansiedeln.</p> <p>Der erforderliche Zaun muss einen Mindestabstand von 10-15cm vom Boden haben, um für Kleintiere wie Igel, Eidechsen oder andere Tiere durchgängig zu sein. Falls dies nicht möglich ist, können auch im 2-Meter-Abstand am Boden Durchlässe in den Zaun gearbeitet werden, die ein Mindestmaß von 15x15 cm haben müssen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit wäre, eine kleine temporäre Wasserstelle aus Oberflächenwasser beispielsweise im Randbereich der Fläche zu schaffen. Eine entsprechende Möglichkeit müsste vor Ort überprüft werden.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der Umweltprüfung sowie des Artenschutzrechtlichen Gutachtens erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich würde SUB V es begrüßen bei der Ausgestaltung der Fläche beteiligt zu werden, so dass zumindest ein kleiner Mehrwert für den Naturschutz im Vorhaben integriert werden kann.</p>	
Stadtwerke Ulm/ Neu Ulm	22.09.2021	Ulm, Örlinger Tal, Flstck 1170. Der Punkt 35.1 ist für uns informativ sehr interessant, da wir an dieser Stelle den Bau einer FF PV Anlage planen.	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.	09.09.2021	<p>(1) Der Geltungsbereich des Planes berührt ca. 3,6 ha als landwirtschaftlich ausgewiesene Fläche sowie sind weitere über 22 ha Boden-Photovoltaik-Anlagen in Planung, sodass Gefahr besteht, dass diese Flächen der Landwirtschaft ggf. dauerhaft entzogen werden sollen.</p> <p>Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.</p>	

		<p>Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, so dass er dort der Landwirtschaft dienen kann. Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.</p> <p>Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Bebauung auf der Gemeinde selbst zur Verfügung stehende Flächen zu verwenden und auf landwirtschaftlich uninteressante Gebiete ausweicht, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte. Dass Photovoltaikanlagen auf ehemalige Sandabbauflächen errichten werden sollen, wird von unserer Seite aus begrüßt.</p> <p>Ebenso wird begrüßt, dass in der Teiländerung 35.2 vom Nachbarschaftsverband Ulm vorgeschlagen und angeregt wird, AGRI-Photovoltaik-Anlagen zu errichten, um die Landwirtschaft zu schonen.</p> <p>(2) Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlichen Fläche erschwert wird.</p> <p>(3) Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von entsprechender Verkehrszeichen sicherzustellen.</p>	
--	--	---	--

		<p>(4) Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II, großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen und Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb Vermögen und Bau BW Terranets bw IHK Ulm Gemeinde Schwendi Gemeinde Allmendingen Verwaltungsverband Langenau Stadt Laichingen Stadt Laupheim Stadt Blaubeuren Stadt Ehingen Stadt Senden Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>			